

Strategieprozess

Smart Grid 2.0

Dr. Kathrin de Bruyn
Wien, 17.06.2014



1



MONETÄRE ANREIZE ZUR LASTVERSCHIEBUNG

Hintergrund:

Monetäre Anreize zur Lastverschiebung im Rahmen der Systemnutzungsentgelte und des reinen Strompreises

FRAGEN ZUM NETZNUTZUNGSENTGELT

Die Regulierungsbehörde **kann** die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Tarifstrukturen **zeit- und/oder lastvariabel** gestalten, § 52 Abs. 1 S. 5 EIWOG 2010.

- Die Regulierungsbehörde legt die Systemnutzungsentgelte jährlich per Verordnung fest.
- **zeitvariables NNE**: SHT, SNT, WHT, WNT (dies ist jedoch nicht in allen Netzebenen und Netzbereichen „schwankend“ ausgestaltet).
 - **Wäre eine zeitvariable Ausgestaltung vor dem Hintergrund der Lastverschiebung sinnvoll?**
- ein **lastvariables NNE** gibt es derzeit nicht.
 - **Was ist genau unter einem lastvariablen NNE zu verstehen und wie soll das praktisch per Verordnung festgelegt werden?**
- Zudem: **unterbrechbarer Tarif**
 - **Sollte dieser in allen Netzbereichen auf Netzebene 5 festgelegt werden?**

FRAGEN ZUM REINEN STROMPREIS

- Was ist unter Mehrfachtarifzeiten i.S.v. § 81 Abs. 7 EIWOG 2010 zu verstehen?
- Versorger haben bei der Belieferung von Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, Allgemeine Bedingungen zu erstellen. Darin bzw. in den Vertragsformblättern ist der Energiepreis in Cent pro kWh anzugeben, § 80 EIWOG 2010.
 - Angabe einer Preisobergrenze müsste ausreichen (KSchG).
 - Wie ist das bei den Float-Tarifen, die monatlich angepasst werden? **P**: Der Kunde weiß nicht, welchen Energiepreis er im nächsten Monat zu zahlen hat.
 - Welche Strompreismodelle bieten einen Anreiz zur Lastverschiebung?
 - Reicht eine monatliche Übermittlung der Verbrauchswerte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten aus?

Kontakt

Dr. Kathrin de Bruyn
Energieinstitut an der Johannes Kepler
Universität Linz
Altenberger Straße 69
4040 Linz
Tel: +43-732/24685668
Fax: + 43-732/24685651
e-mail: deBruyn@energieinstitut-linz.at

